

Freiwillige Feuerwehr München Abteilung Harthof e.V.

Satzung (Entwurf 2018)

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen
„Freiwillige Feuerwehr München Abteilung Harthof e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht München unter der
Registernummer VR 11399 eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat folgende Aufgaben:
 - Förderung der Freiwilligen Feuerwehr München Abteilung Harthof,
 - Förderung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr München
Abteilung Harthof,
 - Aufklärung der Bevölkerung über Brandgefahren z.B. durch Brand-schutz-
erziehung bei Kindern und Jugendlichen,
 - Pflege und Erhalt der Feuerwehrhistorie.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche
Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd
sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.

Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern, die in der Freiwilligen Feuerwehr München Abteilung
Harthof aktiv Dienst verrichten oder in deren Jugendfeuerwehr Mitglied
sind,
- passiven Mitgliedern, die aus dem aktiven Dienst ausgeschieden und in
den Verein eingetreten sind,
- fördernden Mitgliedern, die die Freiwillige Feuerwehr München Abteilung
Harthof e.V. finanziell unterstützen,
- Ehrenmitgliedern, die aufgrund ihrer besonderen Verdienste für den Ver-
ein oder die aktive Mannschaft von der Mitgliederversammlung ernannt
wurden.

Freiwillige Feuerwehr München Abteilung Harthof e.V.

(2) Erwerb der Mitgliedschaft

- Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- Aktiv Dienstleistende bei der Freiwilligen Feuerwehr München Abteilung Harthof und Mitglieder deren Jugendfeuerwehr sind mit der Aufnahme in den aktiven Dienst automatisch Mitglied.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch den Tod,
- durch den Austritt aus dem aktiven Dienst,
- durch eine schriftliche Kündigung mindestens drei Monate vor Jahresende,
- durch Streichung aus der Mitgliederliste bei einem Rückstand von zwei Mitgliedsbeiträgen,
- durch Ausschluss durch den Vorstand bei vereinsschädigendem Verhalten. Gegen den Ausschluss kann innerhalb 4 Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§4 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Freiwillige Feuerwehr München Abteilung Harthof e.V.

§6 Der Vorstand

- (1) Mitglieder des Vorstandes sind
 - der/die Vorsitzende
 - der/die Stellvertreter/in
 - der/die Schriftführer/in
 - der/die Schatzmeister/in
 - 2 Beisitzer/innen
 - der Abteilungsführer der Freiwilligen Feuerwehr München Abt. Harthof
 - der Stellvertretung des Abteilungsführers
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (3) Abteilungsführer und Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr München Abt. Harthof sind aufgrund ihres Amtes Vorstandsmitglieder und werden nicht gewählt.
- (4) Der/die Vorsitzende oder der/die Schatzmeister/in vertreten den Verein allein.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihm
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - Erstellung eines Haushaltsplans, einer geordneten Buchführung und eines Kassenberichtes,
 - Erstellung eines Jahresberichtes und
 - Erstellung einer Geschäftsordnung
- (6) Der/die Vorsitzende oder Stellvertreter/in laden den Vorstand mindestens zweimal im Geschäftsjahr schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Vorstandssitzung ein. Der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in leiten die Sitzung.
 - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
 - Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
 - Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen und vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll enthält Ort und Datum der Sitzung, Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung und die Abstimmungsergebnisse der Beschlüsse.

Freiwillige Feuerwehr München Abteilung Harthof e.V.

- (7) Verringert sich der Vorstand während einer Wahlperiode um mehr als drei Mitglieder, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl zu erfolgen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes haften nicht für Ansprüche des Vereins oder von Dritten.

§7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal statt.
- (2) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen.
Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder Stellvertreter geleitet. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.
Bei Satzungsänderung und einer Abstimmung zur Auflösung des Vereins ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Der Mitgliederversammlungen obliegen folgende Aufgaben:
 - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - die Entgegennahme des Kassen- und Jahresberichtes,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - die Entscheidung über eine Beschwerde gegen einen Ausschluss,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Genehmigung der Geschäftsordnung,
 - die Auflösung des Vereins
- (5) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll enthält Ort und Datum der Sitzung, eine Teilnehmerliste, die Tagesordnung und die Abstimmungsergebnisse der Beschlüsse. Das Protokoll wird von Sitzungsleiter/in und Protokollführer/in unterzeichnet.
- (6) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung vom Vorstand verlangt.

Freiwillige Feuerwehr München Abteilung Harthof e.V.

§8 Kassenprüfung

- (1) Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Kassenführung werden jährlich von der Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer informieren die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung.

§9 Auflösung des Vereins

- (1) Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation auf Beschluss der Mitglieder durch den Vorstand.
- (2) Ein vorhandenes Vermögen darf nicht an Mitglieder ausbezahlt werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen der Freiwilligen Feuerwehr München Abteilung Harthof e.V. an den Verein „Freiwillige Feuerwehr München gegr. 1866 e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß ihrer Satzung zu verwenden hat.

Vorherige Versionen der Satzung verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

München, 2018